

gem. § 2 Abs. 6 u. § 9 Abs. 6 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 zum
Bebauungsplan Nr.15
für Wegeflächen Leibnizstraße

Für den Baubereich Kant-/Leibnizstraße ist zur Regelung der Bebauung mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung vom Rat der Stadt Kettwig am 20. Juni 1960 die "Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Kettwig nördlich der Essener Straße" erlassen worden.

Der Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes für den Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk sieht eine Erweiterung des Wohngebietes nördl. Icktener- und Mülheimer Straße nach Norden vor und weist hier einen Wohnsiedlungsraum aus. Im Verfahren zur Aufstellung des GEP ist dieser Flächenausweisung von keiner beteiligten Stelle widersprochen worden.

Um zwischen dem bestehenden Wohngebiet Kant-/Leibnizstraße und vorhandenen Wegen und Straßen die im Allgemeininteresse erforderlichen Fußwegverbindungen zu schaffen, hat der Rat der Stadt Kettwig die Ausweisung entsprechender Verkehrsflächen beschlossen.

Der freihändige Erwerb des erforderlichen Geländes durch die Stadt Kettwig ist an der Haltung der Eigentümer gescheitert. Um die rechtlichen Voraussetzungen für den alsbaldigen Ausbau der Fußwege zu schaffen, ist ein Verfahren nach dem Bundesbaugesetz bei Aufstellung eines Bebauungsplanes unumgänglich notwendig geworden.

Mit Zustimmung der Landesbaubehörde Ruhr Essen, vom 16. Juli 1968 AZ: II A - 600.2 (137) hat die Stadt Kettwig eine Satzung über die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte nach § 25 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) -BBauG. - erlassen.

Die der Stadt Kettwig aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten sind überschlägig wie folgt ermittelt worden:

Kosten für den Erwerb	10.000,-- DM
Kosten für den Wegebau	8.000,-- DM
Kosten für die Beleuchtung	3.000,-- DM
	<hr/>
Gesamtkosten	21.000,-- DM
	=====

Dieser Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat nach § 2 (6) Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit ab 28.12.1966 und ab 20.12.1968 jeweils auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen.

Kettwig, den 22.1.1969



Der Stadtdirektor
IV. *Kauf*
Beigeordneter *k*

Gehört zur Vfg. v. 0 1. DEZ. 1969

Az. IB1-125.4 (KEITWIG 15)

Landesbaubehörde Ruhr